



An den
Migrationsbeirat der Landeshauptstadt
München
Geschäftsstelle
D-II-V-MB
migrationsbeirat@muenchen.de

Dr. Hanna Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

13.03.2026

Wer Olympia will, braucht auch Demokratische Teilhabe für alle

Antrag in der Vollversammlung des Migrationsbeirates am 01.12.2025
Antrag Nr. 121-23-26

Sehr geehrte Frau Lang,
sehr geehrte Frau Galli,
sehr geehrter Herr Haidary,

Sie haben Folgenden Antrag gestellt:

„Der Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München fordert den Stadtrat der Landeshauptstadt München auf, politische Schritte einzuleiten, um allen dauerhaft in München lebenden Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die Teilnahme an kommunalen Abstimmungen und Bürgerentscheiden zu ermöglichen.

Insbesondere sollen bei dem, bereits geplanten, Bürger*innenentscheid zu Olympia in München auch Personen mit nicht-EU Staatsangehörigkeit einbezogen werden, sofern sie ihren Hauptwohnsitz in München haben. Uns ist dafür klar, dass die Zeit bis zum 26. Oktober nicht ausreicht, um das Kommunalwahlrecht zu reformieren, wir wollen, aber dass die Stadt andere Mittel findet, um die Perspektive der Nicht-EU Bürger*innen der Stadt, in die Organisation und Bewerbung für die olympischen Spiele miteinbezieht. Auch nach dem erfolgten Bürgerentscheid.

Konkret wollen wir:

- Einbeziehung von Drittstaatler*innen in kommunale Abstimmungen, beginnend mit dem Olympia-Begehren.
- Erneute politische Initiative der Landeshauptstadt München auf der Landesebene, um gesetzliche Änderungen für kommunales Wahlrecht anzustoßen mit einer Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Prüfung rechtlicher Möglichkeiten für kommunales Wahl- und Abstimmungsrecht unabhängig von der Staatsangehörigkeit.



- Öffentliche Transparenz: Veröffentlichung statistischer Daten zur Beschäftigung und Lebenssituation von Drittstaatler*innen in München, um sichtbar zu machen, welchen Beitrag diese Bevölkerungsgruppe zum Funktionieren der Stadt leistet.“

Der Antrag wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

„Insbesondere sollen bei dem, bereits geplanten, Bürger*innenentscheid zu Olympia in München auch Personen mit nicht-EU Staatsangehörigkeit einbezogen werden, sofern sie ihren Hauptwohnsitz in München haben. ~~Uns ist dafür klar, dass die Zeit bis zum 26. Oktober nicht ausreicht, um das Kommunalwahlrecht zu reformieren,~~ ~~w~~Wir wollen, aber dass die Stadt andere Mittel findet, um die Perspektive der Nicht-EU Bürger*innen der Stadt, in die Organisation und Bewerbung für die olympischen Spiele miteinbezieht. Auch nach dem erfolgten Bürgerentscheid.“

Zu Ihren Forderungen können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Für eine Umsetzung des Antrages zur Einbeziehung von Drittstaatler*innen in kommunale Abstimmungen, fehlt eine Rechtsgrundlage. Daher kann dem Antrag nicht entsprochen werden. Eine Teilnahme an einem Bürgerentscheid war und ist nur für Bürger*innen im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Gemeindeordnung, also Gemeindeangehörigen mit dem Recht an Gemeindewahlen teilzunehmen, möglich.

Um eine Änderung des kommunalen Wahlrechts in Bayern anstoßen zu können, müsste zunächst das Grundgesetz geändert werden. Das dafür zuständige Bundesministerium des Innern hat dazu auf seiner Internetseite unter

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/wahlrecht/auslaenderwahlrecht/auslaenderwahlrecht-node.html>

Folgendes veröffentlicht:

„Mit dem Wahlrecht übt das Volk die ihm zukommende Staatsgewalt aus. Die Ausübung dieses Rechts setzt nach der Konzeption des Grundgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit (vgl. Artikel 116 des Grundgesetzes) voraus.

Nach Artikel 20 des Grundgesetzes ist das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland Träger und Subjekt der Staatsgewalt. Dieser Grundsatz gilt auch für die Länder und **Kommunen** (Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes). Das Grundgesetz schließt damit die Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern an Wahlen sowohl auf der staatlichen als auch auf der kommunalen Ebene grundsätzlich aus (vgl. BVerfGE 83, 37, 59 ff.).

Eine Ausnahme gilt auf kommunaler Ebene für EU-Bürger. Nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes haben Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU haben, das Recht zur Teilnahme an Wahlen auf kommunaler Ebene. Dies gilt seit 1992. Damit wurde eine Regelungsverpflichtung des europäischen Unionsrechts umgesetzt (vgl. Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b; Artikel 22 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Eine entsprechende Verpflichtung zur Einführung eines Rechts für EU-Bürger zur Teilnahme an Wahlen auf staatlicher Ebene, d. h. bei Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zu den Landtagen, besteht jedoch nicht und wäre auch nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

Langjährig in der Bundesrepublik Deutschland lebende Migrantinnen und Migranten haben die Möglichkeit, sich nach deutschem Staatsangehörigkeitsrecht einbürgern zu lassen. Damit erwerben sie auch das Wahlrecht.

Stand: 13.02.2025“

Zu der Thematik wird weitergehend durch den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst des Abgeordnetenhauses von Berlin, Gutachten zur Zulässigkeit eines Ausländerwahlrechts auf bezirklicher sowie auf Landes-, Bundes- und Europaebene, 2022, S. 17 ff. ausgeführt:

„Die Bezirksverordnetenversammlungen üben Staatsgewalt aus, die demokratisch legitimiert sein muss. Eine Einführung des Wahlrechts für ausländische Nicht-Unionsbürger für Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen würde deshalb **gegen Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 2 GG verstoßen**. **Beschlüsse** der Bezirksverordnetenversammlungen können durch **Bürgerentscheide ersetzt** werden; **abstimmungsberechtigt** sind die zur Bezirksverordnetenversammlung Wahlberechtigten, also **Deutsche und EU-Bürger** mit Wohnsitz im Bezirk. **Eine** einfachgesetzliche **Ausweitung des Abstimmungsrechts** wäre **verfassungswidrig**.“

Analog ist die Regelung zum Wahlrecht auf kommunaler Ebene in den Bundesländern zu beurteilen.

Eine Initiative, die sich an den Bayerischen Landtag richtet, um die Rahmenbedingungen in Bayern zu ändern, wird daher ins Leere führen. Die Einrichtung einer „Arbeitsgruppe“ auf Landesebene ist ebenfalls nicht zielführend im Sinne des Antrags. Für eine Grundgesetzänderung ist eine entsprechende Initiative beziehungsweise ein Antrag im Bundestag notwendig. Der Bundestag muss diesem Antrag dann mit einer Mehrheit von 2/3 zustimmen. Ein solcher Antrag kann nicht durch den Münchner Stadtrat gestellt werden. Ob der Stadtrat ein Schreiben an das Bundesministerium des Innern mit der Bitte einen solchen Antrag zu stellen, veranlassen möchte, muss der Stadtrat selbst entscheiden und einen entsprechenden Antrag durch ein Mitglied des Stadtrats oder eine Fraktion stellen.

Zu Ihrem Antrag vom 1.12.2025 nach öffentlicher Transparenz durch die Veröffentlichung von statistischen Daten zur Beschäftigung und Lebenssituation von Drittstaatler*innen verweisen wir an das Statistische Amt der Landeshauptstadt München. Aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Kommunalwahlen konnten wir keine gemeinsame Antwort zu dem Antrag abstimmen. Uns liegen keinerlei Zahlen die dazu veröffentlicht werden könnten, vor.

Zu dem Änderungsantrag mit dem abschließend auch beantragt wurde, dass

„die Stadt andere Mittel findet, um die Perspektive der Nicht-EU Bürger*innen der Stadt, in die Organisation und Bewerbung für die olympischen Spiele miteinbezieht. Auch nach dem erfolgten Bürgerentscheid.“

verweisen wir an das Referat für Bildung und Sport

Kontakt: olympiabewerbung@muenchen.de

Von unserer Seite kann dem Antrag nicht nachgekommen werden. Wir haben als Wahlamt keinerlei Berührungspunkte mit der Organisation oder Bewerbung für die olympischen Spiele.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin